

Gesellschaftsvertrag

Die

Politische Gemeinde Andelfingen

die

Politische Gemeinde Kleinandelfingen

sowie die

Sekundarschulgemeinde Andelfingen

schliessen sich zu einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 ff OR zusammen für die

Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt einer Dreifach-Turnhalle

1. Zweck

Die Politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen, sowie die Sekundarschulgemeinde Andelfingen erstellen, betreiben und unterhalten an der Niederfeldstrasse in Andelfingen gemeinsam eine Dreifach-Turnhalle für den Turnunterricht der Sekundarschule Andelfingen, die sportlichen Aktivitäten der ortsansässigen Vereine, den Breitensport sowie für weitere lokale und regionale Veranstaltungen.

2. Eigentum

Die zu erstellende Halle sowie das zugehörige Grundstück stehen im Gesamteigentum der drei Gesellschafter. Die Gesellschaftsanteile betragen je 1/3.

3. Organisation

3.1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt der Politischen Gemeinde Andelfingen. Ihr beigegeben ist eine Betriebskommission.

3.2. Betriebskommission

Die Betriebskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 3 Behördenvertreter mit Stimmrecht
 - einem Vertreter der Sekundarschulpflege Andelfingen
 - einem Vertreter des Gemeinderates Andelfingen
 - einem Vertreter des Gemeinderates Kleinandelfingen
- b) weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht
 - einem Vertreter der Lehrerschaft der Sekundarschule
 - einem Vertreter der Vereine
 - dem für die Halle verantwortlichen Hauswart
 - einem Sekretär

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt aus den Reihen der Behördenvertreter einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten und auf Antrag der Lehrerschaft, der Vereine sowie der Gemeinden die übrigen Mitglieder.

3.3. Wahl, Wahlvorschläge und Amtsdauer

Die Behördenvertreter und deren Stellvertreter werden durch ihre Behörden delegiert.

Die geschäftsführende Gesellschafterin unterbreitet der Betriebskommission einen Personalvorschlag für die Führung des Sekretariates und dessen Stellvertretung.

Die Lehrerschaft der Sekundarschule und die Vereine welche die Halle regelmässig benützen, einigen sich je auf einen Vertreter und dessen Stellvertretung aus ihren Reihen.

Die Delegationen der Behördenvertreter und die Wahl der übrigen Mitglieder erfolgen auf Amtsdauer der Gemeindebehörden.

3.4. Unterschrift

Präsident und Sekretär, resp. deren Stellvertreter, führen Kollektivunterschrift zu Zweien.

4. Pflichten der geschäftsführenden Gesellschafterin

4.1. Unterhalt und Betrieb

Sie unterhält im Auftrag der Gesellschaft die Halle und betreibt sie so, dass ihr Fortbestand in einem guten Zustand gesichert ist.

Sie stellt das für den Unterhalt und Betrieb benötigte Personal an oder erteilt entsprechende Aufträge an Dritte.

4.2. Rechnung und Voranschlag

Sie führt die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und stellt diese den Gesellschaftern bis zum 31. Januar zur Genehmigung zu.

Sie erstellt aufgrund der Angaben der Betriebskommission den Voranschlag und stellt diesen den anderen Gesellschaftern bis zum 31. August zur Genehmigung zu.

Sie stellt ihren Verwaltungsaufwand pauschal mit Fr. 9'000.-- pro Jahr in Rechnung

5. Aufgaben und Befugnisse der Betriebskommission

5.1. Betrieb und Belegung

Sie regelt den Betrieb und koordiniert die Benützung der Halle und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse des Breitensports im Sinne der Subventionszusage für den Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds.

Sie erstellt ein Betriebsreglement mit Kostentarif, welches durch die drei Gesellschafter zu genehmigen ist.

Sie erstellt den Belegungsplan für die regelmässigen Benützer der Halle.

Sie erteilt Bewilligungen für ausserordentliche Hallennutzungen.

5.2. Unterhalt

Sie erstellt ein Pflichtenheft für den Unterhalt der Halle, der Aussenanlagen sowie der Umgebung und unterbreitet es den drei Gesellschaftern zur Genehmigung.

Sie ordnet die Unterhaltsarbeiten an und überwacht deren Ausführung.

Sie evaluiert das Unterhaltspersonal und beantragt der geschäftsführenden Gesellschafterin deren Anstellung.

Sie übt die Aufsicht aus über das Unterhaltspersonal sowie beauftragte Dritte und hat ein Weisungsrecht.

Der Schliessplan ist derjenige der Sekundarschule Andelfingen. Er wird von dieser verwaltet. Verantwortlich ist der oder die Delegierte der Sekundarschule Andelfingen in der Betriebskommission. Die Verwaltung über die kurzzeitig herausgegebenen Schlüssel an externe Hallenmieter bzw. die Schlüsselübergabe- und Rücknahme obliegt dem Hauswart.

5.3. Finanzen

Sie ermittelt bis Mitte Juli zuhanden der geschäftsführenden Gesellschafterin die Angaben für den Voranschlag der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

Sie kann im Rahmen des Voranschlages die erforderlichen Ausgaben tätigen.

Für im Voranschlag nicht enthaltene ausserordentliche und unaufschiebbare Ausgaben stehen der Betriebskommission folgende Ausgabenkompetenzen zu:

- Fr. 20'000.-- für einmalige Ausgaben, insgesamt Fr. 40'000.-- pro Jahr
- Fr. 5'000.-- für wiederkehrende Ausgaben, insgesamt Fr. 10'000.-- pro Jahr

Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Betriebskommission übersteigen, sind den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen.

6. Gesellschafter (Politische Gemeinden, Sekundarschulgemeinde Andelfingen)

6.1. Rechte und Pflichten

Sie delegieren ihren Vertreter und bezeichnen dessen Stellvertretung in die Betriebskommission.

Sie haben ein Antragsrecht zu allen Belangen der Turnhalle an die geschäftsführende Gesellschafterin.

Sie fassen Beschlüsse für die ihnen aus diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.

6.2. Finanzen

Sie genehmigen die Rechnung und den Voranschlag und übernehmen ihr Betreffnis in ihre Rechnung und ihren Voranschlag.

Sie genehmigen auf Antrag der Betriebskommission Ausgaben für Aufgaben welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen.

7. Kostenteiler und Zahlungsmodalitäten

7.1. Investitionen für Erstellung und Erneuerung

Die Investitionen für die Erstellung der Halle werden von den drei Gesellschaftern gemäss separatem Gemeindeversammlungsbeschluss getragen.

Folgeinvestitionen für Unterhalt und Erneuerung der Halle werden zum gleichen Schlüssel wie die Kosten für Betrieb und Unterhalt auf die Gesellschafter verteilt, ausgenommen sind Investitionen, die nicht allen Gesellschaftern in gleichem Ausmass dienen.

7.2. Kosten für Betrieb und Unterhalt

Die durch den laufenden Betrieb und Unterhalt entstehenden Kosten werden auf die drei Gesellschafter wie folgt aufgeteilt:

- Politische Gemeinde Andelfingen	1/3
- Politische Gemeinde Kleinandelfingen	1/3
- Sekundarschulgemeinde Andelfingen	1/3

7.3. Änderung Verteilschlüssel

Der vorstehende Verteilschlüssel beruht darauf, dass die Sekundarschulgemeinde einen vollständig für den Schulsport ausgerüsteten Hallenteil für ihren Sportunterricht beansprucht. Sollte die Sekundarschule mehr Hallenplatz benötigen, ist der Kostenteiler entsprechend anzupassen. Ebenso hätte sie sich in einen weiteren Hallenteil einzukaufen.

Eine solche Änderung des Verteilschlüssels haben die beiden Gemeinderäte und die Sekundarschulpflege bilateral zu regeln, sofern diese Anpassung die Finanzkompetenzen der Exekutiven nicht überschreitet.

7.4. Kostenvorschüsse und Ausgleich der Rechnung

Die geschäftsführende Gesellschafterin ist berechtigt, für den Betriebsaufwand und bei Separatkrediten nach Massgabe des Kostenvoranschlages, Kostenvorschüsse zu verlangen, welche grundsätzlich nicht verzinst werden.

Kostenvorschüsse und der Ausgleich der Rechnung sind innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfüllen. Für verspätete Zahlungen ist die geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt, Verzugszinsen zu verlangen.

8. Haftung

Für Schäden, die aus dem Betrieb der Halle entstehen, haften die Gesellschafter solidarisch. Die geschäftsführende Gesellschafterin schliesst entsprechende Versicherungen ab.

9. Meinungsverschiedenheiten

Können sich die Vertragsparteien bei Meinungsverschiedenheiten nicht einigen, rufen sie den Statthalter als Schlichter an. Schlägt sein Schlichtungsversuch fehl, sind die Differenzen auf dem Wege des Zivilprozesses zu erledigen.

10. Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages gelten als Zustandekommen, wenn alle Gesellschafter zugestimmt haben. Die Kompetenz für die Vornahme solcher Aenderungen liegt bei den drei Exekutiven, sofern deren Finanzkompetenz nicht überschritten wird.

11. Kündigung

Jeder Gesellschafter kann den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren, jeweils auf 31. Dezember kündigen. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Zahlungen. Bei schlechtem Bauzustand der Halle hat er zudem einen Anteil an die Abbruchkosten vorzuschliessen.

12. Vertragsdauer und -auflösung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Wird die Halle durch einen der Gesellschafter allein übernommen, fällt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt der grundbuchamtlichen Eigentumsübernahme als gegenstandslos dahin. Die Bedingungen für eine solche Übernahme sind durch die Exekutiven der Gesellschafter auszuhandeln und bedürfen der Zustimmung der dafür zuständigen Organe jedes Vertragspartners.

Dieser Vertrag ersetzt denjenigen vom 22. Januar 2003 und tritt nach der Genehmigung der drei Vertragsgemeinden auf den 1. Juli 2009 in Kraft.

13. Genehmigung

Dieser Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen wie folgt genehmigt:

Politische Gemeinde Andelfingen	20. November 2002
Politische Gemeinde Kleinandelfingen	20. November 2002
Oberstufenschulgemeinde Andelfingen	25. November 2002

Die Vertragsänderung wurde von den zuständigen Gemeinderäten resp. Sekundarschulpflege an den folgenden Daten genehmigt:

Politische Gemeinde Andelfingen
Politische Gemeinde Kleinandelfingen
Sekundarschulgemeinde Andelfingen

16. Juni 2009
17. Juni 2009
16. Juni 2009

Andelfingen, 22. Juli 2009

GEMEINDERAT ANDELFINGEN

Der Präsident: Der Schreiber:

U. Frauenfelder W. Stäheli

GEMEINDERAT KLEINANDELFINGEN

Der Präsident: Der Schreiber:

P. May W. Stolz

SEKUNDARSCHULGEMEINDE
ANDELFINGEN

Die Präsidentin: Der Ressortvorstand:

B. Schäuble U. Bernet